

- b) DiQ Registrierungsart der Konten der Warenrechnung ist in den Richtlinien für die Handelszweige festzulegen.

Bei Lochkartenabrechnungen ist sinngemäß zu verfahren. Soweit es zweckmäßig ist, dürfen Eintragungen in der Buchführung auch in gebundenen, in sich nummerierten Büchern erfolgen.

(2) Die Eintragungen in der Buchführung sind in deutscher Sprache, die Wertangaben in DM der Deutschen Notenbank zu machen. In besonderen Fällen (z. B. Außenhandelsgesellschaften) können Wertangaben in fremder Währung erfolgen, die in ihrer Zusammenfassung jedoch in DM der Deutschen Notenbank umzurechnen und zu buchen sind.

(3) Der Text der Eintragungen in der Buchführung ist in Langschrift oder durch betrieblich festgelegte Symbole bzw. Schlüsselnummern auszudrücken. Symbole und Schlüsselnummern sind in Nomenklaturen nachzuweisen.

§ 7

(1) Die Eintragungen in der Buchführung sind mit Tinte, Kopierstift oder Maschine vorzunehmen, so daß ihre Dauerhaftigkeit verbürgt ist.

(2) Die Eintragungen müssen sorgfältig erfolgen und leserlich sein. Falls Berichtigungen erforderlich sind, darf die ursprüngliche Eintragung nicht durch Radieren, Durchstreichen oder auf andere Weise unleserlich gemacht werden. Es ist verboten, solche Veränderungen vorzunehmen, deren Beschaffenheit nicht erkennen läßt, daß sie nach der ursprünglichen Eintragung erfolgten. Originale und Durchschriften müssen gleichlautend korrigiert werden. Alle Berichtigungen sind abzuzeichnen.

(3) Zwischen aufeinanderfolgenden Buchungen auf Konten und Journalen dürfen keine leeren Zwischenräume verbleiben. Ist das dennoch erforderlich, so muß diese Stelle derartig ausgefüllt werden, daß nachträgliche Buchungen dort unmöglich sind. Freie Zeilen oder leere Flächen nach formell abgeschlossenen Buchungen brauchen nicht ausgefüllt zu werden. Der formelle Abschluß geschieht durch Aufrechnung sämtlicher Buchungen und Kenntlichmachung der Schlußsumme.

(4) Es ist erforderlich, den Zusammenhang zwischen den Buchungen in der Kontenführung und den Buchungsbelegen über einen wirtschaftlichen Vorgang sowie zwischen den beiden zusammengehörenden Buchungen in der Kontenführung nachzuweisen.

Drittes Kapitel

Die materiellen Anforderungen an die Buchführung

Erster Abschnitt

Das Belegwesen

§ 8

Buchungsbelege können Einzelbelege oder Sammelbelege sein.

§ 9

(1) Ein Einzelbeleg muß mindestens folgende Angaben enthalten:

- Angaben der Belegart und Belegnummer, Kennzeichnung des Ausstellers;
- Bezeichnung des nachgewiesenen wirtschaftlichen Vorganges;
- Mengen- und Wertangabe bei materiellen Vorgängen bzw. Wertangabe bei finanziellen Vorgängen;

d) Kennzeichnung der Teilnehmer an dem wirtschaftlichen Vorgang, sofern der Buchungsbeleg für die interne Verrechnung bestimmt ist;

e) Datum der Ausstellung und bei von anderen Wirtschaftseinheiten eingegangenen Buchungsbelegen Datum des Eingangs im Betrieb. Sofern das Datum der Ausstellung bzw. des Eingangs vom Buchungsmonat abweicht, ist dieser besonders zu vermerken;

f) Unterschriften bzw. Signum der Personen, die für die Richtigkeit der auf dem Buchungsbeleg notwendigen Angaben verantwortlich sind;

g) Nachweis des Zusammenhangs zwischen Buchungsbeleg (z. B. Kontierungsanweisung) und Buchung.

(2) Einzelbelege sind spätestens unmittelbar nach Beendigung des durch sie zu beurkundenden wirtschaftlichen Vorgangs auszustellen.

(3) Die zum Beglaubigen von Einzelbelegen berechtigten Personen sind in betrieblichen Nomenklaturen aufzuführen. Der Umfang dieser Nomenklaturen ist in den Richtlinien für die Handelszweige festzulegen.

(4) Jeder Aussteller eines Beleges ist dafür verantwortlich, daß dieser unverzüglich an die Buchhaltung weitergeleitet wird.

§ 10

(1) Ein Sammelbeleg faßt die Angaben mehrerer Einzelbelege zusammen.

(2) Ein Sammelbeleg muß die gleichen Merkmale enthalten wie ein Einzelbeleg und als Sammelbeleg gekennzeichnet sein.

(3) In einem Sammelbeleg können höchstens Angaben von solchen Einzelbelegen zusammengefaßt werden, die innerhalb eines monatlichen Abrechnungszeitraumes entstanden oder eingegangen sind.

§ 11

Periodisch wiederkehrende Buchungen dürfen durch einen Dauerbeleg beurkundet werden, der als solcher kenntlich zu machen ist und höchstens für ein Planjahr gilt.

§ 12

Die Buchungsbelege müssen vor der Buchung daraufhin geprüft sein, ob sie die vorgeschriebenen Merkmale tragen und ob die zu buchenden Zahlen rechnerisch richtig ermittelt wurden.

Zweiter Abschnitt

Die Kontenführung

I. Die Arten der Buchungen in der Kontenführung

§ 13

(1) Die Kontenführung umfaßt:

a) die zeitliche Ordnung der Buchungen (chronologische Buchungen) in einem oder mehreren nach systematischen Gesichtspunkten getrennten Journalen, wobei die Buchungsfälle einzeln erfaßt werden sollen;

b) die sachliche Ordnung der Buchungen (systematische Buchungen) in den Konten.

(2) Chronologische Buchungen über gleichartige wirtschaftliche Vorgänge können periodisch bis zu einem Monat gesammelt und ihre Summen durch systematische Buchungen insgesamt kontenmäßig dargestellt werden.

(3) Die Verbindung von chronologischen und systematischen Buchungen in der Kontenführung mit Hilfe von besonderen, die systematischen Buchungen gleichzeitig enthaltenden Journalen ist gestattet.